

p. B. 11.43.RDA

DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE EPD

WA

a.631.3. - MS/sh  
ad: p.B.11.43.RDA - WA/hu

6. August 1975

VERTRAULICHNotiz an die Politische Abteilung I

Ihr Schreiben vom 30. Juli 1975 an die Bundesanwaltschaft betreffend Identifikation von Schweizerbürgern im Ausland (Brief der Botschaft in Berlin/DDR vom 14. Juli 1975 in Sachen Wolf/Kälin)

1. Die Frage, wie eine schweizerische Auslandsvertretung die Identität eines ihr unbekanntem, in ihrem Konsularkreis niedergelassenen Mitbürgers ermitteln kann, lässt sich nicht generell beantworten; es muss vielmehr von den verschiedenen Situationen ausgegangen werden.

Überall dort, wo auf mehr oder weniger engem Raum verschiedene Schweizer leben und untereinander, direkt oder indirekt, Kontakt pflegen, wird eine Identifizierung ohne allzu grosse Mühe möglich sein, denn wenn diese Leute schon unter sich verkehren, wird der eine oder andere von ihnen auch Verbindung zur Vertretung unterhalten.

Anders verhält es sich bei Einzelgängern oder wenn die Leute weit verstreut wohnen und schon allein die Distanzen einen persönlichen Kontakt praktisch verunmöglichen. In diesen Fällen ist die Vertretung auf die örtlichen Organe angewiesen, d.h. hängt von diesen ab. Ob die eingereichten Passbilder den Schweizerbürger A oder einen anderen darstellen, bestimmen somit die ausländischen Aemter.

Je länger die Auswanderung zurückliegt, desto loser sind die Verbindungen mit der Heimat und umso eher können Nachfahren der Auswanderer missbraucht werden (in vielen Fällen handelt es sich bei diesen Leuten um reine "Papier-Schweizer", die einzig der Vorteile wegen ihr Schweizerbürgerrecht bei-



- 2 -

behalten, mentalitätsmässig und auch durch Heirat mit Ortsansässigen aber in ihrem Gastland völlig integriert sind).

Muss ein Kind oder ein Grosskind eines Auswanderers identifiziert werden, lässt sich auch nicht die bei Deserteuren aus der Fremdenlegion befolgte Praxis anwenden (Befragung über besuchte Schulen in der Schweiz, Erlebnisse aus der RS, militärische Einteilung, alles Punkte, die rasch telefonisch in der Schweiz überprüft werden können).

2. Aufgrund meiner Erfahrungen, die mir von guten Kennern des Konsulardienstes bestätigt werden, sehe ich keine Möglichkeit, wie ein zweiter Fall Wolf/Kälin verhindert werden könnte, denn wenn ein gegnerischer Dienst einen Akteur benötigt, kann er ja auch den Tod einer alleinstehenden Person verheimlichen und "seinen" Mann anstelle des Verstorbenen auftreten lassen.

Sollte sich der Auslandschweizer seiner Heimat ganz entfremdet haben und sich ideologisch mit den Machthabern seines Gastlandes einig fühlen, braucht es auch nicht viel Druck seitens der ausländischen Dienste, damit er ihnen seine Person "ausleiht". Hat er gar ein Verbrechen begangen, kann man ihm Straffreiheit zusichern, um so das gewünschte Ziel zu erreichen.

Aber auch auf die Töchter und Enkelinnen von Auswanderern ist nicht immer Verlass; sei es, dass im betreffenden Land in der Verwaltung Unordnung herrscht, sei es, dass gewisse Dienste ein Interesse haben, ist eine Heirat mit einem Inländer durchaus möglich, ohne dass die schweizerischen Behörden davon Kenntnis erhalten. Die fragliche Dame kann dann mit einem Schweizerpass herumreisen, jedoch ausländische Aufträge ausführen.

- 3 -

3. Meines Erachtens obliegt es den Behörden in der Schweiz, im nachhinein eine Identifikation zu versuchen, wobei ihnen zwei Wege offenstehen:
- enge Kontakte mit befreundeten Staaten zum Zwecke des Informationsaustausches (nach dem Fall Schwarzenberger hatte sich die belgische Botschaft in Bulgarien mit einem identischen Fall zu befassen; die Belgier, gewitzigt durch unsere Erfahrungen, haben den Petenten nicht als Belgier anerkannt);
  - die schweizerischen Auslandsvertretungen in gewissen Staaten überweisen dem EPD, zuhanden der Bupo, Fotokopien der Kontrollkarten alle Immatrikulierten, inkl. Doppelbürger, und melden - sofern bekannt - deren Uebersiedlung in die Schweiz, auf dass man in der Schweiz diesen Leuten die notwendige Aufmerksamkeit schenken kann.

DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE EPD



(Meier)

Kopie z.K. an:

Schweizerische Bundesanwaltschaft  
Schweizerische Botschaft in Berlin/DDR



Fürsprecher Wyzsman  
(4333), POLA, teilt telefonisch  
mit, dass Verhandlung nicht  
mit einer Antwort auf  
den Schreiben unter Etschrift  
Berlin DDR vom 14.7.75 betr.  
Identifikation von Schweizerbürgern  
im Ausland gemacht werden  
kann, da der ganze  
Freigenkomplex vorerst mit  
der BA, Supo, dem EMD  
und dem Sicherheitsbeauf-  
tragten EPD gemeinsam  
erörtert werden soll.

WA

20.8.75

Kanzlei:

Dieses Schreiben  
hat evtl. auch  
allgemeine  
Bedeutung.